

8. Anträge für die Delegiertenversammlung können vom Vorstand und den Delegierten eingereicht werden. Die Anträge sollen bei einer ordentlichen Delegiertenversammlung mindestens vierzehn Tage, bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mindestens drei Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

9. Jede ordnungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht satzungsgemäß eine andere Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, wahlweise seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Delegierten binnen eines Monats zuzuleiten.

10. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 8 · Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter mindestens einer weiblichen Person, die im Vorstand insbesondere die Interessen der Frauen vertritt. Der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre, gerechnet vom Tag ihres ersten Zusammentritts. Bis zur Nachwahl bleiben die Mitglieder des Vorstands auch nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt.

2. Zur Vertretung des Bundes gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind gemeinschaftlich zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Bundes, die über die Aufgaben der allgemeinen Geschäftsführung und der Verwaltung hinausgehen, durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

4. Vorstandsmitglieder können mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung abberufen werden.

Artikel 9 · Die Kassenprüfung

Die Delegiertenversammlung wählt für ihre Amtszeit zwei Kassenprüfer, die die Vereinsfinanzen überwachen und der Delegiertenversammlung jährlich darüber berichten.

Artikel 10 · Gemeinnützigkeit

Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Bund ist selbstlos tätig, er

verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ausnahmen bilden vom Vorstand beschlossene Aufwandsentschädigungen bis zu der Höchstgrenze der Einkommensteuerrichtlinien.

Artikel 11 · Auflösung

1. Die Auflösung des Bundes kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstands oder hat durch diesen zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Ortsstellen sie schriftlich beantragt. Die Einladungsfrist beträgt sechs Monate. Die Einladung ist nach drei Monaten im vollen Wortlaut zu wiederholen.

2. Die außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über den Antrag mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung. Im Falle der Auflösung beruft die außerordentliche Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Abwickler für das Vereinsvermögen.

3. Sollte bei der Auflösung des Bundes oder bei einem Wegfall seiner bisherigen Zwecke ein Vermögen vorhanden sein, so ist dieses zu gleichen Teilen dem „Museum Haus Hansestadt Danzig“ Lübeck und dem „Kulturwerk Danzig e. V.“ Düsseldorf mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, dasselbe ausschließlich und unmittelbar im Rahmen der in Artikel 2 dieser Satzung erwähnten Aufgaben zu verwenden. Bei vorheriger Auflösung einer der beiden Organisationen fällt das Vermögen an die verbliebene Organisation.

Artikel 12 · Übergangsregelung

Die derzeitige Delegiertenversammlung bleibt bis zu Neuwahlen, spätestens bis zum 30.9.2011 im Amt. Mit der Wahl der neuen Delegiertenversammlung endet die Amtsperiode des derzeitigen Vorstands.

Artikel 13 · Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen im Vereinsregister eingetragenen Fassung vom 11.9.2004. Sie ist von der Delegiertenversammlung am 03.9.2010 und mit Änderungen am 07.5.2011 in Lübeck beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. **[ENDE]**

Diese Satzung ist während der Vorstandswahlperiode 2009 bis 2011 des Bundes der Danziger e. V. (Bundesvorsitzender: Dieter Teubler, stellvertretender Bundesvorsitzender Dr. Heiko Körnich, weitere Bundesvorstandsmitglieder: Carl Narloch, Karl-Heinz Kluck sowie Lothar Schubert) in Kraft getreten und am 14.6.2011 unter VR 1227 HL ins Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen worden.



**Bund der Danziger e. V.
S A T Z U N G**

(Stand: 14.06.2011)

Bund der Danziger e. V. · Fleischhauerstr. 37 · D-23552 Lübeck
Tel./AB 0451-77303 · Fax 0451-75617 · E-Mail info@bund.da.vc
Internet bund.da.vc · Internet-Online-Treffpunkt portal.da.vc
.....
Kontonummer 134528 · BLZ 2304002 · Commerzbank Lübeck
BIC/SWIFT COBADEFF230 IBAN · DE54230400220013452800

Artikel 1 · Name und Sitz

Der Name des Bundes lautet: Bund der Danziger e. V., im Folgenden ‚Bund‘ genannt.

Der Sitz des Bundes ist Lübeck. Der Bund ist unter ‚VR 1227 HL‘ im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Artikel 2 · Ziele

Auf der Grundlage der allgemeinen Regeln des Völkerrechts und der Charta von Stuttgart vom 5. August 1950 verfolgt der Bund folgende Ziele:

1. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Danziger Kultur, des wissenschaftlichen Erbes, der Sprache und der Mundarten sowie der Danziger Identität,
2. Unterstützung des Informationsaustauschs unter den einzelnen Danzigern und ihren Zusammenschlüssen,
3. Fürsorge für Vertriebene und Aussiedler aus dem Gebiet der 1920 errichteten Freien Stadt Danzig (im Folgenden: ‚Danzig‘) und für ihre Nachkommen,
4. Vertretung der Anliegen des genannten Personenkreises gegenüber Behörden, Körperschaften, Verbänden und anderen Einrichtungen jeder Art,
5. Verwirklichung der menschenrechtlichen Grundlagen der Danziger und Aufrechterhaltung des Rechtes auf die Heimat in Bezug auf Danzig im Rahmen der freiheitlichen und demokratischen Ordnung,
6. Zusammenarbeit mit den nach 1945 in Danzig gebliebenen Danzigern und ihren Nachkommen sowie jenen Danzigern und ihren Nachkommen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben.

Artikel 3 · Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bundes kann jede natürliche Person werden, die aus Danzig stammt oder von vorgenannten Personen abstammt. Die Mitgliedschaft kann auch vergeben werden an Personen, die nicht zu dem vorgenannten Personenkreis gehören, wenn sie sich zu den in dieser Satzung festgeschriebenen Zielen bekennen.
2. Danziger Vereinigungen können die Mitgliedschaft dadurch beantragen, dass sie einen Kollektivbeitritt erklären. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Satzung der Vereinigung nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundes steht.
3. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich über die zuständige Ortsstelle, in deren Region der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, oder direkt an den Bund zu richten. Antragsteller (Direktmitglieder), die in Orten wohnen, in denen keine Ortsstelle besteht, richten ihre Aufnahmegesuche an den Bund. Mitglieder

einer aufgelösten Ortsstelle bleiben Mitglieder beim Bund. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Delegiertenversammlung eingelegt werden, die in ihrer nächsten Sitzung über den Widerspruch entscheidet.

4. Die Mitglieder haben an den Bund monatliche Beiträge zu zahlen. Gehört ein Mitglied einer Ortsstelle an, so ist die Ortsstelle für die Einziehung des Mitgliedbeitrags und dessen anteilige Weiterleitung an den Bund verantwortlich. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung oder durch Tod des Mitglieds. Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist abgegeben werden. Ein vereinsseitiger Ausschluss ist nicht statthaft.

6. Bei Satzungsverstößen oder vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand gegen ein Mitglied einen befristeten Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten für eine Dauer von bis zu vier Jahren verhängen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Delegiertenversammlung eingelegt werden, die in ihrer nächsten Sitzung über den Widerspruch entscheidet. Gegen den Widerspruchsbescheid ist Klage beim Amtsgericht Lübeck innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Widerspruchsbescheids zulässig.

7. Wer durch seine Tätigkeit für die Bestrebungen des Bundes besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, in ihrer Eigenschaft als Ehrenmitglieder an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Bundes und seiner Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 4 · Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 · Organe

Organe des Bundes sind:

- die Ortsstellen,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand.

Artikel 6 · Die Ortsstellen

1. Die Mitglieder des Bundes bilden an ihrem Wohnsitz eigene Vereinigungen (Ortsstellen), die eigene Rechtsstellung haben können. Die Bildung einer Ortsstelle bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Ortsstellen wählen einen Ortsstellenvorstand. Sie führen die Bezeichnung „Ortsstelle ... im Bund der Danziger“, das heißt unter Hinzufügung eines Ortsnamens und gegebenenfalls eines weiteren Identifikationsbegriffs.

2. Die Mitglieder des Bundes können an ihrem Wohnsitz Frauengruppen bilden, die entweder Bestandteil einer Ortsstelle sind oder einer Ortsstelle gleichgestellt werden. Im Falle organisatorischer Selbständigkeit gelten die Regeln über Ortsstellen entsprechend.

3. Die Ortsstellen können sich eine eigene Satzung geben, die nicht im Widerspruch mit der Satzung des Bundes stehen darf.

4. Die Ortsstellen können zur besseren Koordinierung ihrer Arbeit auf Landesebene oder länderübergreifend Landesverbände bilden. Die Landesverbände können sich eine eigene Satzung geben und eine eigene Rechtspersönlichkeit annehmen. Im Übrigen gelten für die Landesverbände die Regeln über Ortsstellen entsprechend. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu beschließende Satzung über die Errichtung von Landesverbänden.

Artikel 7 · Delegiertenversammlung

1. Die Rechte der Mitglieder werden durch eine Versammlung ihrer Delegierten wahrgenommen, die als Mitgliederversammlung im Sinne des BGB gilt.

2. Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre, gerechnet vom Tag ihres ersten Zusammentritts.

3. Die Delegiertenversammlung besteht aus sieben Personen, die von den Mitgliedern des Bundes in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Delegiertenversammlung.

4. Ein Doppelmandat eines Vorstands- und zugleich Delegiertenversammlungsmitglieds ist unzulässig.

5. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer.

6. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Richtlinien für die Führung des Bundes. Sie überwacht, gegebenenfalls unter Hinzuziehen der Kassenprüfer, die Tätigkeit des Vorstands.

7. Die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen werden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder des Vorstands muss bei Vorliegen eines zwingenden Grundes eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung einberufen werden. **(bitte wenden!)**